

Diplomatisches Asyl für Julian Assange?

Von Prof. Dr. Thilo Maruhn, Dr. Sven Simon, Gießen*

I. Einführung

„Die Nerven in London liegen blank: Seit Ecuador WikiLeaks-Gründer Julian Assange Asyl zugesagt hat, tobt ein diplomatischer Krieg. Ein britischer Diplomat drohte sogar mit der Stürmung der Botschaft. Außenminister Hague dementiert, stellt aber klar: Eine Ausreise des Flüchtlings soll auf jeden Fall verhindert werden.“¹

Im vorliegenden Fall geht es um die Vollstreckung eines Ende 2010 von der schwedischen Staatsanwaltschaft (Åklagarmyndigheten) ausgestellten Europäischen Haftbefehls. In diesem Haftbefehl werden Assange Vergewaltigung, sexuelle Belästigung und Nötigung zweier schwedischer Frauen in Stockholm vorgeworfen.²

Assange wird noch im Dezember 2010 in Großbritannien verhaftet, eine Woche später aber gegen Kaution freigelassen. Es beginnen gerichtliche Auseinandersetzungen um das Auslieferungsbegehren Schwedens. Diese finden ihren vorläufigen Abschluss mit einer Entscheidung des britischen Supreme Court vom 30.5.2012.³ Einem dagegen gerichteten Rechtsmittel „to reopen this judgment“ wird nicht stattgegeben.⁴

Am 19.6.2012 sucht Assange Zuflucht in der ecuadorianischen Botschaft in London und stellt dort einen Asylantrag. Assange fürchtet, von Schweden in die USA ausgeliefert zu werden, wenn dort gegen ihn wegen der politischen Enthüllungen der von ihm gegründeten Plattform WikiLeaks ein Strafverfahren u.a. wegen Spionage eingeleitet werden wür-

de.⁵ Dabei geht es um die Veröffentlichung geheimer Dokumente über den Einsatz US-amerikanischer Streitkräfte in Afghanistan und Irak. Ecuador gibt diesem Asylantrag am 16.8.2012 statt.

II. Europäischer Haftbefehl und Auslieferungersuchen

Mit dem 2002 eingeführten Europäischen Haftbefehl haben sich alle nationalen Justizbehörden (vollstreckende Justizbehörden) verpflichtet, das Ersuchen einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats (ausstellende Justizbehörde) auf Übergabe einer Person ipso facto anzuerkennen.⁶ Nach Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (nachfolgend „Rahmenbeschluss“)⁷ handelt es sich

⁵ Denkbar wäre die Einleitung eines solchen Strafverfahrens etwa auf der Grundlage von 18 U.S.C. § 793, wonach demjenigen u.a. bis zu zehn Jahre Haft drohen, der „having unauthorized possession of, access to, or control over any document [...] or information relating to the national defense which information the possessor has reason to believe could be used to the injury of the United States or to the advantage of any foreign nation, willfully communicates, delivers, transmits or causes to be communicated, delivered, or transmitted, or attempts to communicate, deliver, transmit or cause to be communicated, delivered, or transmitted the same to any person not entitled to receive it, or willfully retains the same and fails to deliver it to the officer or employee of the United States entitled to receive it“ (lit. e). Zu weiteren Straftatbeständen vgl. *Elsa*, Criminal Prohibitions on the Publication of Classified Defense Information, Congressional Research Service v. 26.6.2012, S. 7-15, im Internet unter: <http://www.fas.org/sgp/crs/secretcy/R41404.pdf> (26.9.2012).

Auch wenn Gerüchte über geheime Vorbereitungen für ein solches Strafverfahren kursieren, dessen Umstände nicht zuletzt wegen der über die Durchführung eines Strafverfahrens gegen den US-amerikanischen Soldaten Bradley Manning bekannt gewordenen Einzelheiten (Editorial, *The New York Times* v. 15.3.2011, S. 34, im Internet abrufbar unter <http://www.nytimes.com/2011/03/15/opinion/15tue3.html?ref=bradlevemanning> [26.9.2012]; *Shane*, *The New York Times* v. 13.1.2012, S. 12, ebenfalls im Internet abrufbar unter <http://www.nytimes.com/2012/01/13/us/politics/court-martial-recommended-for-private-manning-in-wikileaks-case.html> [26.9.2012]) Anlass zu Besorgnis geben können (s. dazu nur *Ratner*, *The Guardian* v. 2.8.2012, abrufbar unter <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2012/aug/02/julian-assange-right-fear-prosecution> [13.9.2012]), liegen keine amtlich bestätigten Berichte über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Assange in den Vereinigten Staaten vor.

⁶ Einzelheiten bei *Hecker*, *Europäisches Strafrecht*, 3. Aufl. 2010, § 12 Rn. 23-33.

⁷ Rahmenbeschluss des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten = ABl. L 190/1 v. 18.7.2002.

* Der *Erstautor* ist Leiter der Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen, der *Zweitautor* ist Akademischer Rat ebenda.

¹ *Evers*, Asyl für WikiLeaks-Gründer Assange, Nervenkrieg um den berühmtesten Flüchtling der Welt, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/julian-assange-grossbritannien-erwaegt-sturm-der-botschaft-ecuadors-a-850491.html> (26.9.2012).

² Eine detaillierte Darstellung ist im Internet abrufbar unter: <http://www.dailymail.co.uk/news/article-1336291/Wikileaks-Julian-Assanges-2-night-stands-spark-worldwide-hunt.html#ixzz17PsSFVeE> (26.9.2012). S. auch die Darstellung der Entwicklungen im Fall Assange auf der Website der schwedischen Staatsanwaltschaft, im Internet abrufbar unter: <http://www.aklagare.se/In-English/Media/The-Assange-Matter/> (26.9.2012).

³ Supreme Court, Urt. v. 30.5.2012 – [2012] UKSC 22 (on appeal from [2011] EWHC Admin 2849; Assange [Appellant] v. The Swedish Prosecution Authority [Respondent]), im Internet unter http://www.supremecourt.gov.uk/decided-cases/docs/UKSC_2011_0264_Judgment.pdf (26.9.2012).

⁴ Vgl. Supreme Court, Urt. v. 30.5.2012 – [2012] UKSC 22 (on appeal from [2011] EWHC Admin 2849; Assange [Appellant] v. The Swedish Prosecution Authority [Respondent]), S. 115, vgl. unter www.supremecourt.gov.uk/decided-cases/docs/UKSC_2011_0264_Judgment.pdf (26.9.2012).

bei dem Europäischen Haftbefehl um „eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt“.

Assanges Anwälte hatten gegen das Auslieferungsersuchen als formales Argument angeführt, dass der Europäische Haftbefehl in Schweden lediglich von der Staatsanwaltschaft erlassen worden war – und nicht, wie etwa in Großbritannien und Deutschland üblich, von einem unabhängigen Gericht. Diese Argumentation trägt jedoch nicht, weil die schwedische Staatsanwaltschaft als Justizbehörde im Sinne des Rahmenbeschlusses anzusehen ist und es sich daher um eine justizielle Entscheidung nach Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses handelt.⁸ Ausstellende Justizbehörde ist nach Art. 6 Abs. 1 Rahmenbeschluss die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats, die nach dem Recht dieses Staats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist. Die Mitgliedstaaten vollstrecken den Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (Art. 1 Abs. 2 Rahmenbeschluss), der gerade dazu führen soll, dass das Recht des den Haftbefehl ausstellenden Staates ohne weitere Prüfung anerkannt wird.⁹

Deshalb ist es auch unerheblich, ob nach britischem Recht eine Vergewaltigung gegeben wäre, denn nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses kommt es für 32 Delikte (einschließlich Vergewaltigung) ausdrücklich nicht auf die beiderseitige Strafbarkeit an.¹⁰ Das Europäische Haftbefehlsverfahren sieht vor der Auslieferung zudem im Wesentlichen nur eine formelle Prüfung vor. Nicht geprüft wird, ob der hinreichende Tatverdacht tatsächliche Grundlagen hat. Der dem Haftbefehl zugrunde liegende Tatvorwurf wird lediglich auf Schlüssigkeit und „offensichtlichen Missbrauch“ geprüft.¹¹ Nach den Vorgaben über den Europäischen Haftbefehl sind die Voraussetzungen für die Auslieferung an Schweden also zu bejahen.

⁸ S. hierzu die Stellungnahme der Europäischen Kommission v. 26.1.2012: „Article 1.1 of the framework Decision on the European arrest warrant (EAW) clarifies the legal nature of the EAW, which is a judicial decision. Based on that clarification, Article 6 provides that the competent judicial authority for issuing and executing European arrest warrants shall be determined by the law of each Member State. Depending on the system set by virtue of the law in Member States, judicial authorities may include prosecutors. This reflects that the EAW is based on the principle of mutual recognition of Member States' judicial systems and not on their harmonisation. The relevant judicial authorities are notified to the Council General Secretariat by Member States.“; unter www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=WQ&reference=P-2011-011941&language=DE (26.9.2012) abrufbar.

⁹ Hecker (Fn. 6), § 12 Rn. 34.

¹⁰ Dazu auch Hecker (Fn. 6), § 12 Rn. 26.

¹¹ S. hierzu Müller, Europäischer Haftbefehl, Missbrauch im Fall Assange?, <http://blog.beck.de/2010/12/08/europaeischer-haftbefehl-missbrauch-im-fall-assange-mit-updates-912-und-1012> (26.9.2012).

III. Weiterlieferung an die USA

Daran ändert auch eine mögliche Weiterlieferung an die USA nichts. Einer automatischen Weiterlieferung an die USA durch Schweden steht Art. 28 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses entgegen, wonach die Auslieferung auf den im Haftbefehl bezeichneten Tatvorwurf und auf den ersuchenden Staat beschränkt ist.¹² Nicht nur müsste Großbritannien einer Weiterlieferung an die USA gesondert zustimmen. Sollten die Vereinigten Staaten im Fall der dortigen Einleitung eines Strafverfahrens gegen Assange ein Auslieferungsersuchen an Schweden richten,¹³ würde sich eine Auslieferung an die Vereinigten Staaten nach den diese und Schweden bindenden einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen richten.

Dazu gehören zunächst die bilateralen Übereinkommen vom 24.10.1961¹⁴ und vom 14.3.1983¹⁵. Zu berücksichtigen ist aber auch das Abkommen über Auslieferung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25.6.2003,¹⁶ das die von den Mitgliedstaaten der EU geschlossenen bilateralen Auslieferungsübereinkommen partiell verdrängt. Nach Art. 4 des zwischen den USA und der EU vereinbarten Auslieferungsübereinkommens kann nur wegen Straftaten ausgeliefert werden, „die nach dem Recht des ersuchenden und des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder einer strengeren Strafe bedroht sind“. Art. 9 dieses Übereinkommens lässt auch die vorübergehende Überstellung zu, wonach Assange auch während eines in Schweden wegen Sexualdelikten anhängigen Verfahrens zum Zweck der Strafverfolgung wegen Spionagedelikten vorübergehend in die USA ausgeliefert werden könnte, später aber nach Schweden rücküberstellt werden müsste. Sowohl Art. 4 als auch Art. 9 dieses Übereinkommens gehen den bilateralen Vereinbarungen zwischen Schweden und den USA im Rahmen und auf Grundlage von dessen Art. 3 Abs. 1 lit. a und f vor.

Sollte Assange in den USA die Todesstrafe drohen, so „kann“ Schweden „die Auslieferung unter der Bedingung gewähren, dass die Todesstrafe [...] nicht verhängt [...] oder [...] nicht vollstreckt wird“ (Art. 13 des europäisch-US-ameri-

¹² Zwar sieht Art. 28 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses eine „Weiterlieferung“ (so die Terminologie in § 36 IRG) bzw. eine „weitere Übergabe oder Auslieferung“ (so die Terminologie des Rahmenbeschlusses) an einen anderen Mitgliedstaat der Union unter erleichterten Voraussetzungen vor. Art. 28 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses nimmt davon aber die Weiterleitung an einen Drittstaat aus und sieht die Zustimmung des Übergabestaates zu einer solchen Weiterleitung vor: „Ungeachtet des Absatzes 1 darf eine Person, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurde, nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Person übergeben hat, an einen Drittstaat ausgeliefert werden. Die Zustimmung ist gemäß den Übereinkommen, die diesen Mitgliedstaat binden, sowie gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu geben.“

¹³ Zu den Hintergründen oben Fn. 5.

¹⁴ 14 UST 1845, in Kraft getreten am 3.12.1963.

¹⁵ 35 UST 2501, in Kraft getreten am 24.9.1984.

¹⁶ ABl. L 181/27 v. 19.7.2003, in Kraft getreten am 1.2.2010.

kanischen Auslieferungsübereinkommens). Auf diese Bestimmung kann sich Schweden an Stelle der allerdings im Wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmung des schwedisch-US-amerikanischen Abkommens berufen.¹⁷

Ausweislich dieser vertraglichen Regelungen würde die Weiterlieferung von Assange durch Schweden in die USA auch bei drohender Todesstrafe im Ermessen der schwedischen Regierung liegen. Schweden ist aber dabei als Vertragsstaat der EMRK an deren Vorgaben gebunden.¹⁸

Zwar untersagt Art. 2 EMRK die Vollstreckung eines rechtmäßig verhängten Todesurteils nicht.¹⁹ Art. 2 EMRK wird jedoch durch das 6. (Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten)²⁰ und das 13. Zusatzprotokoll (Verbot der Todesstrafe auch in Kriegszeiten und in Zeiten der Bedrohung durch einen Krieg)²¹ ergänzt. Alle Vertragsparteien der EMRK mit Ausnahme Russlands haben das 6. Zusatzprotokoll ratifiziert.²² Zusätzlich haben 43 Mitgliedstaaten des Europarats das 13. Zusatzprotokoll ratifiziert; lediglich Armenien, Aserbaidschan, Polen und Russland sind zurzeit noch keine Vertragsparteien des 13. Zusatzprotokolls.²³ Zwar formuliert der EGMR im Fall *Öcalan* – unbeschadet der vollständigen Ratifizierung beider Zusatzprotokolle –, dass die Verhängung der Todesstrafe nicht mehr mit Art. 2 EMRK vereinbar sei;²⁴ er vermeidet aber eine definitive – und vertragsrechtlich wohl auch kaum haltbare²⁵ – Festlegung dahingehend.²⁶ Aus dem Verbot der Todesstrafe kann nach der

Rechtsprechung des EGMR kein generelles Verbot der Auslieferung im Fall drohender Todesstrafe geschlossen werden. Der EGMR hat aber mehrfach entschieden, dass die Auslieferung einer Person im Fall drohender Todesstrafe das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung aus Art. 3 EMRK verletzen kann.²⁷ Dies gelte insbesondere im Hinblick auf das so genannte „Todeszellensyndrom“, also die durch Ausschöpfung aller Rechtsbehelfe bedingte mehrjährige Wartezeit auf die Vollstreckung der Todesstrafe.²⁸ Letztlich dürften damit Schweden und Großbritannien an einer Auslieferung Assanges in die USA im Fall drohender Todesstrafe gehindert sein.

Hinzu tritt für Schweden Art. 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.²⁹ Dort heißt es ausdrücklich: „Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“ Zwar gilt die Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 „für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“.³⁰ Bei der Anwendung des europäisch-amerikanischen Auslieferungsübereinkommens dürfte diese Vorschrift aber greifen, so dass Assange im Fall drohender Todesstrafe tatsächlich nicht von Schweden in die Vereinigten Staaten ausgeliefert werden dürfte.

Im Ergebnis ist Großbritannien nach dem Europäischen Haftbefehl also dazu verpflichtet, Assange an Schweden auszuliefern. Daran werden die britischen Behörden jedoch durch die faktische Flucht des WikiLeaks-Gründers in die ecuadorianische Botschaft in London gehindert. Es stellt sich daher die Frage, ob es Großbritannien möglich ist, den „berühmtesten Flüchtling“ des Landes dennoch rechtmäßig festzuneh-

¹⁷ Art. VIII des Übereinkommens v. 1961 (Fn. 14); das Verhältnis der beiden Übereinkommen regelt Art. 3 Abs. 1 lit. j des Übereinkommens zwischen den USA und der EU. In Art. 13 dieses letzteren Abkommens heißt es hinsichtlich der Zusicherungen: „Akzeptiert der ersuchende Staat die Auslieferung unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen, so hat er diese Bedingungen zu erfüllen. Akzeptiert der ersuchende Staat die Bedingungen nicht, so darf das Auslieferungsersuchen abgelehnt werden.“

¹⁸ BGBl. II 2010, S. 1198 = EMRK i.d.F. des 14. Zusatzprotokolls).

¹⁹ Art. 2 Abs. 1 EMRK lautet: „Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.“

²⁰ BGBl. II 2002, S. 1054.

²¹ BGBl. II 2004, S. 982.

²² Stand der Zeichnungen und Ratifikationen abrufbar unter www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?CL=GER&CM=&NT=114&DF=10/09/2012&VL (26.9.2012).

²³ Stand der Zeichnungen und Ratifikationen abrufbar unter <http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?CL=ENG&CM=&NT=187&DF=10/09/2012&VL> (26.9.2012).

²⁴ EGMR (GK), Urt. v. 12.5.2005 – 46221/91 (*Öcalan v. Türkei*), Abs. 163 f. = EuGRZ 2005, 463.

²⁵ *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2012, § 20 Rn. 10.

²⁶ Vgl. EGMR (GK), Urt. v. 12.5.2005 – 46221/91 (*Öcalan v. Türkei*), Abs. 165 = EuGRZ 2005, 463.

²⁷ EGMR, Urt. v. 7.7.1989 – 14038/88 (*Soering v. Großbritannien*), Abs. 99 = EuGRZ 1989, 314. Dazu *Frowein*, in: *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl. 2009, Art. 3 Rn. 20-23. Ausführlich *Bank*, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz (2006), Kap. 11 Rn. 65 und *Zimmermann*, in: Grote/Marauhn (a.a.O.), Kap. 27 Rn. 35 und 43.

²⁸ Dazu auch EGMR, Entsch. v. 29.4.2003 – 38812/97 (*Poltoratskiy v. Ukraine*), Abs. 133 und 135.

²⁹ Bei einem von den USA an Großbritannien gerichteten Auslieferungsersuchen wäre Art. 19 Abs. 2 der Charta zu beachten, aber nicht gerichtlich durchsetzbar gewesen; vgl. dazu Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich = ABl. C 83/313 v. 30.3.2010.

³⁰ Zur Bindung der Mitgliedstaaten an die Charta bei der Durchführung des Rechts der Europäischen Union s. *Ladenburger*, in: Kölner Gemeinschafts-Kommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta, 2006, Art. 51 Rn. 33 ff.; *Borowsky*, in: Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Kommentar), 3. Aufl. 2011, Art. 51 Rn. 44 ff.; umfassend *Nusser*, Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte, 2011, passim.

men, um dem Auslieferungersuchen Schwedens nachkommen zu können.

IV. Unverletzlichkeit der diplomatischen Mission

Die Räumlichkeiten der diplomatischen Mission sind Teil des Staatsgebiets des Empfangsstaats, so dass dessen Rechtsordnung grundsätzlich gilt. Diese wird aber vom die Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Mission regelnden Diplomatenrecht überlagert, so dass das Recht des Empfangsstaates auf dem Missionsgelände nicht durchgesetzt werden darf.³¹ Die Vertreter des Gaststaates sind ihrerseits zur Wahrnehmung von Hoheitsakten auf dem Territorium des Empfangsstaates nur im Rahmen der üblichen Aufgaben der Mission befugt (beispielsweise die Erteilung von Visa und die Verlängerung von Ausweisdokumenten); allerdings kann der Empfangsstaat hierüber hinaus gehende Hoheitsakte gestatten (so etwa die Durchführung von Trauungen).³²

Nach Art. 22 Abs. 1 S. 1 WÜD³³ sind die Räumlichkeiten der Mission unverletzlich. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit schützt die diplomatische Mission umfassend. So dürfen Vertreter des Empfangsstaats die Räumlichkeiten nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten (Art. 22 Abs. 1 S. 2 WÜD). Des Weiteren sind die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände vor Durchsuchung, Beschlagnahme und Pfändung geschützt (Art. 22 Abs. 3 WÜD). Der Empfangsstaat hat auch die Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Mission vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen (Art. 22 Abs. 2 WÜD). Für konsularische Räumlichkeiten bestimmt Art. 31 Abs. 2 S. 2 WÜK³⁴, dass die Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung bei Feuer oder einem anderen Unglück vermutet werden kann, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Für Botschaftsgebäude gilt diese Ausnahme nicht, weil eine entsprechende Regelung im Übereinkommen über die diplomatischen Beziehungen nicht vorhanden ist.³⁵ Einige Autoren gehen allerdings davon aus, dass „das Eindringen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr [...] praktisch kaum gegen den Willen des Missionschefs verstoßen“ kann und verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Schutzpflicht des Empfangsstaates aus Art. 22 Abs. 2 WÜD.³⁶

Diese Grundsätze sind im Übrigen auch auf die zu den Räumlichkeiten der Mission zählende Residenz des Missionschefs (Art. 1 lit. i WÜD) anzuwenden. Darüber hinaus stellt Art. 30 Abs. 1 WÜD fest, dass die „Privatwohnung des Diplomaten [...] dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz [genießt] wie die Räumlichkeiten der Mission“.

³¹ V. Arnauld, *Völkerrecht*, 2012, S. 223 Rn. 572; Stein/v. Buttlar, *Völkerrecht*, 12. Aufl. 2009, Rn. 736; Hobe, *Einführung in das Völkerrecht*, 9. Aufl. 2008, S. 385.

³² V. Arnauld (Fn. 31), Rn. 572.

³³ Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen = BGBl. II 1964, S. 958.

³⁴ Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBl. II 1969, S. 1587.

³⁵ Von Arnauld (Fn. 31), Rn. 573.

³⁶ Vgl. Stein/v. Buttlar (Fn. 31), Rn. 739 f.

Großbritannien muss somit grundsätzlich die Unverletzlichkeit der ecuadorianischen Mission respektieren.

V. Nutzung im Einklang mit den Zwecken der Mission

Der Entsendestaat, im konkreten Fall Ecuador, ist allerdings seinerseits einer Reihe von Pflichten unterworfen. Insbesondere hat er Art. 41 Abs. 3 WÜD zu beachten. Danach unterliegen die Räumlichkeiten der Mission einem Zweckentfremdungsverbot,³⁷ sie dürfen also nicht in einer mit den Aufgaben der Mission unvereinbaren Art und Weise genutzt werden. Die Zwecke, für welche die Mission genutzt werden darf, ergeben sich insbesondere aus Art. 3 Abs. 1 WÜD, aber auch aus den Regeln des allgemeinen Völkerrechts oder aus besonderen, zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in Kraft befindlichen Übereinkünften. Zweifelhaft ist, ob die Gewährung so genannten diplomatischen Asyls mit den Missionszwecken in diesem Sinne vereinbar ist.

1. Gewährung diplomatischen Asyls

Nach der Rechtsprechung des IGH³⁸ und der ganz herrschenden Auffassung in der Literatur³⁹ ist die Gewährung diplomatischen Asyls völkerrechtlich zumindest dann nicht anerkannt, wenn eine diplomatische Mission einer Person, die Straftaten im Empfangsstaat oder in der Botschaft selbst begangen hat, Schutz gewährt, um sie dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden des Empfangsstaates zu entziehen.⁴⁰ Vielmehr muss sie diese Person den Strafverfolgungsbehörden des Empfangsstaates überstellen. Ähnliches dürfte im Fall von in einem Drittstaat begangenen Straftaten gelten, wenn der Empfangsstaat wegen der Aufnahme dieser Person in die Mission seinen Auslieferungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.⁴¹ Schon gar nicht gehört die Gewährung diplomatischen Asyls zugunsten von Straftätern zu den in Art. 3 Abs. 1 WÜD genannten Aufgaben. Vielmehr stellt eine solche Maßnahme eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates und damit einen Verstoß gegen das aus dem auch in Art. 2 Nr. 1 der VN-Charta enthaltenen Grundsatz der

³⁷ Stein/von Buttlar (Fn. 31), Rn. 740.

³⁸ IGH, Urt. v. 20.11.1950 = ICJ Rep. 1950, 266 (Kolumbien v Peru [Asylum I]). Der IGH befasste sich noch zweimal mit dem Sachverhalt wegen der sich anschließenden Frage, ob Kolumbien zur Überstellung Haya de la Torres verpflichtet sei, s. dazu ICJ Rep. 1950, 395 (Asylum II), ICJ Rep. 1951, 71 (Haya de la Torre).

³⁹ Vgl. Noll, *International Journal of Refugee Law* 17 (2005), 542; s.a. m.w.N. Shah, in: Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press 2009, online Edition, im Internet unter <http://www.mpepil.com> (26.9.2012); Carrie, *Das diplomatische Asyl im gegenwärtigen Völkerrecht*, 1994, passim; Klepper, *Diplomatisches Asyl*, 2009, passim. Zum aktuellen Fall: Ambos, in: FAZ v. 22.8.2012, im Internet abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastbeitrag-mit-unlauteren-mitteln-11864701.html> (26.9.2012).

⁴⁰ Stein/v. Buttlar (Fn. 31), Rn. 744.

⁴¹ Stein/v. Buttlar (Fn. 31), Rn. 744.

souveränen Gleichheit abzuleitende zwischenstaatliche Interventionsverbot dar.⁴²

Während das Verbot, die diplomatische Mission als Zufluchtsstätte für Straftäter zu missbrauchen, unumstritten ist, herrscht keine vergleichbare Einhelligkeit in der Frage, ob die Gewährung diplomatischen Asyls zugunsten politisch Verfolgter völkerrechtswidrig ist.⁴³ Die darauf bezogene Staatenpraxis ist alles andere als einheitlich. Die meisten Staaten lehnen die Gewährung diplomatischen Asyls zugunsten politisch Verfolgter als völkerrechtswidrig ab; einige lateinamerikanische Staaten haben aber untereinander das diplomatische Asyl zulassende Absprachen getroffen und entsprechende Abkommen geschlossen.⁴⁴ Dazu hat der Internationale Gerichtshof 1950 im schon angesprochenen so genannten Asyl-Fall⁴⁵ klargestellt, dass es jedenfalls an einem allgemeinen Völkerrechtssatz fehle, der Missionen das Recht auf die Gewährung diplomatischen Asyls gebe.

a) Die Ausgangssituation im Asyl-Fall des IGH

Nach einem erfolglosen Putschversuch gegen die peruanische Regierung im Oktober 1948 flüchtete der unter Anklage gestellte Anführer der linkspopulistischen Alianza Popular Revolucionaria Americana, Víctor Raúl Haya de la Torre, im Januar 1949 in die kolumbianische Botschaft in Lima. Vor dem IGH stritten Peru und Kolumbien über das Recht Kolumbiens, Haya de la Torre diplomatisches Asyl in den Räumlichkeiten der Mission zu gewähren. Auf das Herausgabeersuchen Perus erwiderte Kolumbien, es gewähre Haya de la Torre politisches Asyl und berief sich dabei auf die Staatenpraxis in Südamerika.⁴⁶ Dazu führte der IGH aus:

„In the case of diplomatic asylum, the refugee is within the territory of the State where the offence was committed. A decision to grant diplomatic asylum involves a

⁴² Zur Rechtsgrundlage des zwischenstaatlichen Interventionsverbots *Kunig*, in: Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press 2008, Abs. 9, online Edition, <http://www.mpepil.com> (26.9.2012).

⁴³ Abl. *Hobe* (Fn. 31), S. 385; differenzierend *Stein/v. Buttlar* (Fn. 31), Rn. 745-749.

⁴⁴ Vgl. *Fischer*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2004, S. 584. Vgl. nur Art. 2 der Konvention von Havanna über das Asylrecht von 1928 (Convention fixing the Rules to be observed for the Granting of Asylum v. 20.2.1928 [132 LNTS 324], in Kraft getreten am 21.5.1929); ähnlich lautend die Montevideo-Konvention über politisches Asyl v. 1993 (Montevideo Convention on Political Asylum v. 26.12.1933 [OAS Treaty Series Nr. 35], in Kraft getreten am 28.3.1935) und die Konvention der OAS über diplomatisches Asyl v. 1954 (Convention on Diplomatic Asylum v. 28.3.1954 [1438 UNTS 104], in Kraft getreten am 29.12.1954).

⁴⁵ IGH, Urt. v. 20.11.1950 = ICJ Rep. 1950, 266 (Kolumbien v. Peru [Asylum I]), im Internet abrufbar: <http://www.icj-cij.org/docket/files/7/1849.pdf> (26.9.2012).

⁴⁶ S. dazu *Ronning*, *Diplomatic Asylum, Legal Norms and Political Reality in Latin American Relations*, 1965, passim.

derogation from the sovereignty of that State. It withdraws the offender from the jurisdiction of the territorial State and constitutes an intervention in matters which are exclusively within the competence of that State. Such a derogation from territorial sovereignty cannot be recognized unless its legal basis is established in each particular case.“⁴⁷

Der IGH stellte damit klar, dass die Gewährung diplomatischen Asyls grundsätzlich als Verstoß gegen das Interventionsverbot zu werten ist. Sie stellt einen Eingriff in die Gebietshoheit des Territorialstaates dar und ist rechtfertigungsbedürftig.

b) Rechtfertigung durch regionales Völkergewohnheitsrecht

Der IGH prüfte, ob dieser Verstoß gegen das Interventionsverbot dadurch gerechtfertigt werden könnte, dass in Südamerika die Gewährung von Asyl in diplomatischen Vertretungen zulässig ist.⁴⁸

Kolumbien war tatsächlich der Auffassung, die Asylgewährung stehe im Einklang mit zwischen den lateinamerikanischen Staaten bestehendem Völkerrecht und berief sich sowohl auf regionale Abkommen⁴⁹ als auch auf regionales Gewohnheitsrecht⁵⁰. Dies änderte allerdings an der Beurteilung des IGH nichts, da der Gerichtshof kein einschlägiges Vertragsrecht ausmachen konnte und eine gewohnheitsrechtliche Regel für Südamerika als nicht erwiesen ansah⁵¹:

„The Colombian Government has finally invoked ‚American international law in general‘. In addition to the rules arising from agreements which have already been considered, it has relied on an alleged regional or local custom peculiar to Latin-American States.

The Party which relies on a custom of this kind must prove that this custom is established in such a manner that it has become binding on the other Party. The Colombian Government must prove that the rule invoked by it is in accordance with a constant and uniform usage practised by the States in question, and that this usage is the expression of a right appertaining to the State granting asylum and a duty incumbent on the territorial State. This follows from Article 38 of the Statute of the Court, which refers to international custom „as evidence of a general practice accepted as law“. [...]

⁴⁷ Vgl. IGH, Urt. v. 20.11.1950 = ICJ Rep. 1950 (Kolumbien v. Peru [Asylum I]), 266 (274 f.), im Internet abrufbar unter <http://www.icj-cij.org/docket/files/7/1849.pdf> (26.9.2012) – *Hervorhebung des Verf.*

⁴⁸ Vgl. IGH, Urt. v. 20.11.1950, ICJ Rep. 1950 (Kolumbien v. Peru [Asylum I]), 266 (276 f.), im Internet abrufbar unter <http://www.icj-cij.org/docket/files/7/1849.pdf> (26.9.2012).

⁴⁹ S. dazu die Nachweise in Fn. 44.

⁵⁰ Jedenfalls implizit erkannte der IGH mit der Prüfung von regionalem Völkergewohnheitsrecht dessen grundsätzlich mögliche Existenz an, vgl. v. *Arnauld* (Fn. 31), Rn. 246.

⁵¹ Anders allerdings der chilenische Richter *Alvarez* in seinem Sondervotum.

[...] the Colombian Government has referred to a large number of particular cases in which diplomatic asylum was in fact granted and respected. But it has not shown that the alleged rule of unilateral and definitive qualification was invoked or – if in some cases it was in fact invoked – that it was, apart from conventional stipulations, exercised by the States granting asylum as a right appertaining to them and respected by the territorial States as a duty incumbent on them and not merely for reasons of political expediency. The facts brought to the knowledge of the Court disclose so much uncertainty and contradiction, so much fluctuation and discrepancy in the exercise of diplomatic asylum and in the official views expressed on various occasions, there has been so much inconsistency in the rapid succession of conventions on asylum, ratified by some States and rejected by others, and the practice has been so much influenced by considerations of political expediency in the various cases, that it is not possible to discern in all this any constant and uniform usage, accepted as law, with regard to the alleged rule of unilateral and definitive qualification of the offence.

The Court cannot therefore find that the Colombian Government has proved the existence of such a custom. But even if it could be supposed that such a custom existed between certain Latin-American States only, it could not be invoked against Peru which, far from having by its attitude adhered to it, has, on the contrary, repudiated it by refraining from ratifying the Montevideo Conventions of 1933 and 1939, which were the first to include a rule concerning the qualification of the offence in matters of diplomatic asylum.⁵²

Der Gerichtshof verwies – die von Kolumbien in Anspruch genommene Geltung regionalen Gewohnheitsrechts zur Gewährung diplomatischen Asyls verneinend – darauf, dass die Staatenpraxis nicht „constant and uniform“ sei. Selbst wenn es regionales Völkergewohnheitsrecht gebe, was der IGH implizit grundsätzlich bejahte, müsse die sich darauf berufende Partei vor Gericht dessen Existenz nachweisen. Zudem stellte der Gerichtshof fest, dass Peru auch an ein solches regionales Gewohnheitsrecht deshalb nicht gebunden war, weil es eine solche Regel offen zurückgewiesen habe. Unbeschadet der Existenz regionalen Völkergewohnheitsrechts ist dieses für einen „persistent objector“⁵³ nicht bindend.

Nicht nachweisen lässt sich entsprechendes Völkergewohnheitsrecht für Europa, auch nicht für die Beziehungen zwischen lateinamerikanischen und europäischen Staaten. Daran ändert auch die Konvention der Organization of American States (OAS) über diplomatisches Asyl von 1954⁵⁴ nichts, die

nur unter den lateinamerikanischen Vertragsparteien andere Rechte und Pflichten begründet. Auf regionales Völkerrecht kann sich Ecuador also im Fall Assange nicht berufen.

2. Humanitäres Asyl

Es gibt allerdings Anhaltspunkte für die Anerkennung eines so genannten „humanitären Asyls“, jedenfalls „in Zeiten von Bürgerkriegen oder bürgerkriegsähnlichen Zuständen“.⁵⁵ Dieses so genannte „humanitäre Asyl“ soll jedenfalls vorübergehenden Schutz vor unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben gewähren.⁵⁶

Es sind zahlreiche Einzelfälle, die immer wieder auch für entsprechendes Aufsehen gesorgt haben, auf die man sich in diesem Zusammenhang beziehen kann.⁵⁷ Auch wenn einige dieser Präzedenzfälle grundsätzlich geeignet sind, als Ausdruck von Staatenpraxis gewertet zu werden, muss bezweifelt werden, dass deren Zahl ausreichend ist. Denn gemessen an der Zahl potenziell einschlägiger Situationen ist die Zahl der Einzelfälle, in denen tatsächlich diplomatisches Asyl gewährt wurde, sehr klein. Noch schwieriger aber dürfte die Feststellung einer entsprechenden Rechtsüberzeugung („*opinio iuris*“) sein, kann man doch kaum nachweisen, ob die Gewährung diplomatischen Asyls auf der Überzeugung einer Rechtspflicht beruht oder aber politischen Erwägungen allgemeiner oder spezifischer Art geschuldet ist. Folglich bestehen erhebliche Zweifel daran, ob tatsächlich gegenwärtig ein Rechtsatz besteht, der es Staaten gewohnheitsrechtlich erlaubt, humanitäres Asyl als diplomatisches Asyl zu gewähren.⁵⁸

Selbst der politische Kontext des Falles Assange unter Berücksichtigung seiner Aktivitäten im Rahmen von WikiLeaks legt einen Rückgriff auf humanitäres Asyl in dem soeben diskutierten Sinne kaum nahe. Allenfalls könnte man erwägen, die Idee des humanitären Asyls auf alle Fälle der Bedrohung von Leib und Leben zu erstrecken und eine möglicherweise in den Vereinigten Staaten drohende Todesstrafe dabei zu berücksichtigen. Dies ist aber nicht zuletzt im Hinblick auf die bestehenden Auslieferungsregelungen auch zwischen Schweden und den Vereinigten Staaten nicht überzeugend, denn – wie oben aufgezeigt⁵⁹ – dürfte Schweden Assange nur unter Zusicherung der Nichtvollstreckung der Todesstrafe in die USA ausliefern.

VI. Rechtsfolge der rechtswidrigen Nutzung der Räumlichkeiten der Mission

Auch wenn die Räumlichkeiten der ecuadorianischen Mission in London damit in völkerrechtswidriger Weise genutzt werden, behalten sie ihren auf der Grundlage von Art. 22 WÜD bestehenden Schutz. Es ist heute unstrittig, dass das Wiener Übereinkommen ein so genanntes „self-contained

⁵² Vgl. IGH, Urt. v. 20.11.1950 = ICJ Rep. 1950 (Kolumbien v. Peru [Asylum I]), 266 (277).

⁵³ Vgl. *Treves*, in: Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, 2006, online Edition, unter <http://www.mpepil.com> (26.9.2012); *Hobe* (Fn. 31), S. 181 und 624.

⁵⁴ Nachweise Fn. 44.

⁵⁵ Nachweise Fn. 44.

⁵⁶ *Shah* (Fn. 39), Abs. 1; v. *Arnauld* (Fn. 31), Rn. 576.

⁵⁷ Nachweise bei *Wolfrum*, in: *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Band I/1, 2. Aufl. 1989, S. 291.

⁵⁸ Überzeugend *Stein/v. Buttlar* (Fn. 31), Rn. 748.

⁵⁹ S.o. III.

regime“⁶⁰ darstellt, so dass auf Verstöße gegen das Übereinkommen nur mit den in diesem Übereinkommen selbst vorgesehenen Mitteln reagiert werden darf. Verstößt also der Entsendestaat gegen seine Pflichten aus dem Übereinkommen, so darf der Empfangsstaat nur mit übereinkommensspezifischen Mitteln reagieren. Ansonsten würde die Unverletzlichkeit der diplomatischen Mission ebenso wie andere Grundprinzipien des Diplomatenrechts ausgehöhlt werden.⁶¹

So kann sich der Empfangsstaat nicht mit dem Hinweis darauf, der Gaststaat habe seine Pflichten aus dem Wiener Übereinkommen verletzt, Zutritt zu den Räumlichkeiten verschaffen. Selbst bei schweren Rechtsverstößen oder von der diplomatischen Vertretung ausgehenden Straftaten sind die Staaten bereit, die Unverletzlichkeit der Mission zu respektieren. Dies macht auch der Fall der aus dem libyschen „Volksbüro“ in London 1984 abgefeuerten Schüsse deutlich. Damals war aus einem Fenster der libyschen Botschaft in London heraus ohne Vorwarnung auf eine Menschenmenge geschossen worden. Dabei wurden elf Demonstranten verletzt und eine Polizistin getötet. Die britische Polizei respektierte die Unverletzlichkeit der diplomatischen Mission, obwohl das libysche „Volksbüro“ ihr eine Durchsuchung der Räume zwecks Ermittlung des Schuldigen verwehrte. Daraufhin erklärte die britische Regierung das gesamte Personal des so genannten „Volksbüros“ zu unerwünschten Personen und setzte eine siebentägige Frist zur Ausreise.⁶²

Gelegentlich wird in der Literatur vorgetragen, dass schwerwiegende Rechtsverstöße seitens der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates zu einer Verwirkung des Missionsstatus führen können.⁶³ Eine etablierte Staatenpraxis, auf deren Grundlage Völkergewohnheitsrecht entstehen könnte, lässt sich allerdings in dieser Hinsicht nicht nachweisen.

1. Diplomatic and Consular Premises Act 1987

In der Folge der Ereignisse von 1984 wurde in Großbritannien ein neues Gesetz verabschiedet, auf das auch im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Assange in der ecuadorianischen Botschaft in London hingewiesen wurde.⁶⁴ Dieses Gesetz sieht vor, dass der britische Außenminister den Status einer diplomatischen Mission gewähren und aufheben kann. So heißt es in Section 1 Abs. 3 dieses Gesetzes:

„(3) In no case is land to be regarded as a State's diplomatic or consular premises for the purposes of any enactment or rule of law unless it has been so accepted or the Secretary of State has given that State consent under this section in relation to it; and if [...] (b) the Secretary of State withdraws his acceptance or consent in relation to land, it thereupon ceases to be diplomatic or consular premises for the purposes of all enactments and rules of law.“

Allerdings fährt das Gesetz mit einem Verweis auf die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen fort:

„(4) The Secretary of State shall only give or withdraw consent or withdraw acceptance if he is satisfied that to do so is permissible under international law.“

Jedenfalls lässt sich mit diesem Gesetz kein völkerrechtswidriges Eindringen von Polizeikräften in die ecuadorianische Botschaft rechtfertigen.

2. Ausweisung der Mitglieder der Mission

Wollte Großbritannien sich rechtmäßig Zugang zu dem Botschaftsgebäude verschaffen, müssten zunächst die Mitglieder der Mission (Art. 1 lit. b WÜD) zu unerwünschten Personen („*persona non grata*“) erklären werden.⁶⁵ Sodann müssten die diplomatischen Beziehungen zu Ecuador abgebrochen und zur Räumung des Botschaftsgeländes eine angemessene Frist gesetzt werden.⁶⁶ Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen erfolgt durch einseitige Willenserklärung des Entsendestaates⁶⁷ und hätte auch das Ende der diplomatischen Mission zur Folge. Nach Räumung dürfte das Botschaftsgelände betreten werden, um Assange zu verhaften, falls dieser noch dort verblieben ist.

Die Mitglieder der ecuadorianischen Mission könnten allerdings versuchen, Assange außer Landes zu bringen. In diesem Zusammenhang stellt sich unter Umständen die Frage nach dem Schutz von Beförderungsmitteln sowie nach dem Schutz von diplomatischem Gepäck.

3. Ausreise in einem Kraftfahrzeug oder als „diplomatisches Kuriergepäck“

Ende August 2012 gab es Berichte darüber, dass Pläne der britischen Polizei zur Festnahme des WikiLeaks-Gründers bei einem möglichen Verlassen der ecuadorianischen Botschaft in London an die Öffentlichkeit gelangt seien.⁶⁸ Auf einem Papier sei zu lesen gewesen, Assange sei „unter allen Umständen“ festzunehmen, wenn er das Gebäude verlasse.⁶⁹

⁶⁰ Zu dieser Rechtsfigur s. *Stein/v. Buttlar* (Fn. 31), Rn. 742 und Rn. 1161. Eingehend *Klein*, in: Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press 2006, online Edition, abrufbar unter: <http://www.mpepil.com> (26.9.2012).

⁶¹ *Stein/v. Buttlar* (Fn. 31), Rn. 742.

⁶² *Stein/v. Buttlar* (Fn. 31), Rn. 740; *Higgins*, *AJIL* 79 (1985), 641; *Herdegen*, *ZaöRV* 46 (1986), 734.

⁶³ Hinweise bei *van Alebeek*, in: Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press 2009, online Edition, Abs. 8, unter <http://www.mpepil.com> (26.9.2012).

⁶⁴ *Diplomatic and Consular Premises Act 1987*, Chapter 46, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1987/46/contents> (26.9.2012).

⁶⁵ Vgl. *Ambos*, *FAZ* v. 22.8.2012, im Internet abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastbeitrag-mit-unlauteren-mitteln-11864701.html> (26.9.2012).

⁶⁶ Zur Frist *van Alebeek* (Fn. 63), Abs. 13.

⁶⁷ *Hobe* (Fn. 31), S. 382.

⁶⁸ Unter <http://www.n-tv.de/politik/Briten-wollen-Assange-verhaften-article7057241.html> (26.9.2012).

⁶⁹ Vgl. Fn. 1.

Dies sollte allem Anschein nach auch für den Fall gelten, dass Assange die diplomatische Vertretung in einem Wagen oder als „diplomatisches Gepäck“ verlässt.⁷⁰

Ganz abwegig ist dieser Plan nicht. Vor etwa 30 Jahren, am 5.7.1984, befreiten britische Zollbeamte auf dem Londoner Flughafen Stansted den früheren nigerianischen Verkehrsminister Umaru Dikko samt seiner drei Entführer aus zwei als Diplomatengepäck an das nigerianische Außenministerium in Lagos adressierten Holzkisten. Nachdem die britischen Zollbeamten auf den beißenden Geruch von Betäubungsmitteln, der aus zwei kleinen Löchern auf der Oberseite einer der beiden Kisten aufstieg, aufmerksam geworden waren und sich die beiden Begleitpersonen nicht ordnungsgemäß als diplomatische Kuriere ausweisen konnte, warteten die Zollbeamten zunächst die Ankunft eines in Großbritannien akkreditierten nigerianischen Diplomaten ab und öffneten erst dann die Kisten.⁷¹

a) Beförderungsmittel

Gemäß Art. 25 ff. WÜD müssen der Mission durch den Empfangsstaat diverse Verkehrsfreiheiten gewährt werden.⁷² Geschützt sind nach Art. 22 Abs. 3 WÜD auch die Beförderungsmittel der Mission. Nach Art. 30 Abs. 2 WÜD gelten auch die Privatfahrzeuge von Diplomaten als unverletzlich. Die britische Polizei dürfte Assange daher nicht zwingen, ein Fahrzeug der ecuadorianischen Mission auf dem Weg zum Flughafen zu verlassen. Allerdings könnte sie dem Fahrzeug die Fahrt zum Flughafen verwehren.

b) Diplomatisches Gepäck

Daneben schützen die Verkehrsfreiheiten auch diplomatische Kuriere und diplomatisches Gepäck.⁷³ Das diplomatische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden (Art. 27 Abs. 3 WÜD). Diplomatisches Kuriergepäck kann dem Kommandanten eines gewerblichen Luftfahrzeuges anvertraut werden, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Die Mission kann auch eines ihrer Mitglieder entsenden, um das diplomatische Kuriergepäck unmittelbar und ungehindert von dem Kommandanten des Luftfahrzeugs entgegenzunehmen (Art. 27 Abs. 7 WÜD). Wegen des eng gefassten Wortlauts des Art. 27 Abs. 3 WÜD wird teilweise das Durchleuchten diplomatischen Gepäcks zur Vermeidung von Missbrauch für zulässig gehalten; nach der Gegenauffassung soll selbst dies einen Verstoß gegen die Geheimhaltungsfunktion darstellen.⁷⁴

Zwar schreibt Art. 27 Abs. 4 Hs. 2 WÜD dem Entsendestaat vor, dass das Kuriergepäck nur diplomatische Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegen-

stände enthalten darf; im Unterschied zu der Regelung zum Diplomatengepäck in Art. 36 Abs. 2 WÜD⁷⁵ existiert aber bei Kuriergepäck keine Ausnahmebestimmung, wonach das Gepäck ausnahmsweise geöffnet werden darf, sofern „triftige Gründe für die Vermutung vorliegen“, dass es unerlaubte Gegenstände enthält.⁷⁶ Zwar wird man von einer Verwirkung der Schutzrechte bei Missbrauch des Kuriergepäcks grundsätzlich nicht ausgehen können,⁷⁷ wenn allerdings der Fall so gelagert ist wie hier, bei einem schweren Fall des Missbrauchs, dürfte es nicht schwer fallen, Ecuador bei der Überführung des besonderen Gastes zur „ertappen“. Das Vereinigte Königreich müsste jedenfalls nicht tatenlos zusehen, wie Assange in einer Kiste ausgeflogen wird.

4. Ernennung von Assange zum Mitglied der ecuadorianischen Mission

In Betracht gezogen wurde schließlich, Assange zum Mitglied der ecuadorianischen Mission, insbesondere zum Missionschef, zu ernennen. Dies ist nicht ohne weiteres möglich, denn die Entsendung eines Botschafters erfordert vorab, dass die für diesen Posten in Aussicht genommene Person dem Empfangsstaat genehm ist, d.h. vom Empfangsstaat das Agrément erhält (Art. 4 Abs. 1 WÜD).⁷⁸ Nach Art. 4 Abs. 2 WÜD könnte Großbritannien das Agrément rechtmäßig sogar verweigern, ohne Ecuador die Gründe dafür mitzuteilen. Wird das Agrément für einen Missionschef verweigert, darf er seinen Posten nicht antreten.⁷⁹ Diese Lösung kommt daher nicht in Betracht.⁸⁰

VII. Zusammenfassung

Julian Assange ist kraft Europäischen Haftbefehls den schwedischen Strafverfolgungsbehörden zu übergeben. Daran ändert auch ein möglicher Auslieferungsantrag der Vereinigten Staaten nichts. Schweden darf Assange trotz in Kraft befindlicher Auslieferungsübereinkommen zwischen der EU und den USA dann nicht an die Vereinigten Staaten weiterliefern, wenn für ihn dort das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestehen würde. Dies ergibt sich sowohl aus Art. 3 EMRK als auch aus Art. 19 Abs. 2 der EU-Grundrechte-Charta.

Ecuador verstößt mit der Gewährung von Botschaftsasyll und der damit einhergehenden Verhinderung der Übergabe von Julian Assange an Schweden gegen das zwischenstaatliche Interventionsverbot, da selbst bei Annahme der Zulässigkeit humanitären Asyls dessen Voraussetzungen wohl nicht vorliegen. Großbritannien seinerseits muss trotz dieses völker-

⁷⁰ Vgl. www.handelsblatt.com/politik/international/wikileaks-gruender-bewegung-im-diplomatischen-streit-um-Assange-seite-2/7054836-2.html (26.9.2012).

⁷¹ Stein/v. Buttlar (Fn. 31), Rn. 752.

⁷² Stein/v. Buttlar (Fn. 31), Rn. 750.

⁷³ Stein/v. Buttlar (Fn. 31), Rn. 750.

⁷⁴ Stein/v. Buttlar (Fn. 31), Rn. 753; Näheres bei Bolewski, AVR 43 (2005), 537.

⁷⁵ Eine entsprechende Regelung enthält Art. 35 Abs. 3 WÜD zum konsularischen Kuriergepäck.

⁷⁶ V. Arnould, Klausurenkurs im Völkerrecht, 2. Aufl. 2012, S. 75 Rn. 185.

⁷⁷ So auch v. Arnould (Fn. 76).

⁷⁸ Hobe (Fn. 31), S. 382.

⁷⁹ Hobe (Fn. 31), S. 382.

⁸⁰ Etwas anderes könnte gelten, wenn Assange als ecuadorianischer UN-Botschafter ernannt würde.

rechtswidrigen Verhaltens die Unverletzlichkeit der ecuadorianischen Mission respektieren. Zwar dürfte Großbritannien auch ein Fahrzeug der Botschaft auf dem Weg zum Flughafen weder anhalten noch durchsuchen; die britische Polizei könnte aber das Fahrzeug an der Zufahrt zum Flughafen hindern. Assange dürfte Großbritannien kaum als diplomatisches Gepäck verlassen können. Einer Ernennung zum ecuadorianischen Missionschef steht das dafür erforderliche Agrément Großbritanniens entgegen. Letztlich sitzt Assange damit – zumindest aus seiner Perspektive – „in der Falle“;⁸¹ es sei denn, er ist einfallsreicher als die *Verf.* dieses Beitrags.

⁸¹ Böge, *Financial Times Deutschland* v. 22.6.2012, S. 2.